

16.07.2004

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1832
des Abgeordneten Ralf Witzel FDP
Drucksache 13/5564

Schulwanderfahrten vor dem Aus

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1832 vom 5. Juni 2004:

Der pädagogische Wert von Wanderfahrten an Schulen darf nicht länger verkannt werden. Studienreisen fördern das Sozialverhalten der Schüler und ermöglichen vor allem auch Kindern aus sozial defavorisierten Elternhäusern ein Kennen lernen ihres eigenen Landes sowie fremder Länder und Kulturen.

Aktuell ist die Durchführung dieser Schulfahrten in Nordrhein-Westfalen in Gefahr. Durch drastische Haushaltseinschnitte der rot/grünen Landesregierung ist das Budget für die Erstattung der Lehrerreisekosten sichtbar zusammengeschmolzen. So wurden die entsprechenden Mittel in den letzten zehn Jahren etwa halbiert. Hinzukommt, dass auch Preissteigerungen der letzten Jahre völlig unberücksichtigt geblieben sind.

Die pädagogische 24-Stunden-Betreuung und rechtliche Aufsichtspflicht der Lehrerschaft ist unstrittig kein reines Freizeitvergnügen. Während für alle Beschäftigtengruppen im Öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft selbstverständlich dienstlich veranlasste Reiseaufwendungen erstattet werden, ist dies bei Lehrern nicht der Fall. Sie müssen zusammen mit einer Begleitperson eine Verzichtserklärung auf Kostenerstattung unterzeichnen, damit eine Studienreise überhaupt noch genehmigt werden kann. Dazu sind viele Lehrer, die bereits den größten Teil ihrer Arbeitsmittel selbst anschaffen müssen, nach den permanenten Einschnitten und der dauerhaften Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen nicht länger bereit.

Das Bundesarbeitsgericht hat unlängst entschieden, dass derlei Verzichtserklärungen für angestellte Lehrer rechtlich unzulässig sind und ihnen die volle Reisekostenerstattung zusteht. Bei Beamten kann formalrechtlich bis auf weiteres nach der bisherigen Regelung verfahren werden. Diese neue Rechtslage führt zu der Absurdität, dass angestellte Lehrer mit

Datum des Originals: 15.07.2004/Ausgegeben: 21.07.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Reisebereitschaft selbst bei der Inkaufnahme einer eigenen Verzichtserklärung aufgrund deren Unwirksamkeit den Antritt einer Klassenfahrt nicht mehr von den Schulleitungen genehmigt bekommen.

Erwartet werden Schulwanderfahrten demnach noch von beamteten Lehrern, die diese dann ohne Kostenersatz durchzuführen haben. Die Schulleitungen vor Ort sind mit dieser von ihnen selbst als absurd empfundenen Regelung überfordert und dennoch gezwungen, ebenso zu verfahren. Auch für die Schülerschaft ist nicht nachvollziehbar, warum diejenigen Klassen bei der Genehmigung von Wanderfahrten einen Vorteil haben sollen, die von einem verbeamteten Klassenlehrer unterrichtet werden.

Als Ergebnis der Ungleichbehandlung von angestellten und beamteten Lehrern sowie der rot/grünen Haushaltseinsparungen werden Konflikte in den Schulen zunehmen und absehbar kaum noch Studienreisen stattfinden.

Dazu teilt das Bildungsministerium den Betroffenen Ende März 2004 mit: „Es ist mithin davon auszugehen, dass sich die Situation im Zusammenhang mit der Erstattung von Reisekosten anlässlich von Wanderfahrten auch in den kommenden Jahren nicht verbessern wird. Erfreulicherweise ist die Motivation und das Engagement vieler Lehrer dennoch weiterhin groß, Schulwanderungen und Schulfahrten auch unter Verzicht auf Reisekosten durchzuführen. Es ist zutreffend, dass es wegen der angespannten Finanzlage des Landes NRW schon seit einigen Jahren nicht mehr möglich ist, für die Lehrer Reisekostenmittel für Schulwanderungen und Schulfahrten in kostendeckender Höhe im Landeshaushalt bereitzustellen. Aus diesem Grunde darf die Dienstreise für Lehrer auch nur genehmigt werden, wenn die an der Fahrt teilnehmenden Lehrer und die weiteren Begleitpersonen zuvor wirksam auf die Zahlung der Reisekostenvergütung verzichten. Erfolgt kein wirksamer Verzicht, darf die Klassenfahrt von der Schulleitung nicht genehmigt werden. Bis dahin kann den Schulen nur empfohlen werden, sich im Rahmen der Dienstreisegenehmigungen auf die neue rechtliche Situation einzustellen.“

Im Ergebnis dieser Handhabungspraxis wird durch den von Klassenfahrten ausgehenden Kostendruck und den nicht vorhandenen Rechtsanspruch beamteter Lehrer auf Erstattung ihrer Auslagen die Durchführung von Klassenfahrten an die Voraussetzung geknüpft, als Beamter auf Reisekostenanspruch zu verzichten.

Die aktuelle Situation sorgt dafür, dass Schulwanderfahrten vor dem Aus stehen. Diese Lage stellt nach Auffassung der FDP-Landtagsfraktion einen unhaltbaren Zustand dar, der einer schnellstmöglichen Korrektur bedarf.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie hat sich jeweils jährlich die Anzahl der Schulwanderfahrten in NRW in den letzten zehn Jahren absolut und prozentual zur Schülerzahlenentwicklung in den einzelnen Schulformen entwickelt?
2. Wie viele beantragte Klassenfahrten konnten in diesem Zeitraum aufgrund der Reise-modalitäten nicht genehmigt oder durchgeführt werden?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die vorherrschende Ungleichbehandlung zwischen beamteten und angestellten Lehrern bezüglich der Erstattung der Reisekosten bei Klassenfahrten?

4. Welche einzelnen Maßnahmen im Detail unternimmt die Landesregierung für welchen Umsetzungszeitpunkt konkret, damit zukünftig Klassenfahrten an nordrhein-westfälischen Schulen wieder in ordentlichem Maße durchgeführt werden können?
5. Welchen pädagogischen Stellenwert misst die Landesregierung Schulwanderfahrten und ihrer zukünftigen Entwicklung bei?

Antwort der Ministerin für Schule, Jugend und Kinder vom 15. Juli 2004 namens der Landesregierung:

Zu den Fragen 1 und 2

Die Genehmigungen der Schulwanderungen und Schulfahrten als Schulveranstaltung sowie die Dienstreisegenehmigungen für die teilnehmenden Lehrkräfte erteilen die Schulleiterinnen und Schulleiter. Zahlen über den Umfang entsprechender Genehmigungen oder Gründe für Nichtgenehmigungen von Schulfahrten liegen der Landesregierung nicht vor und könnten nur durch eine unverhältnismäßig umfangreiche, in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mögliche Erhebung an allen Schulen des Landes ermittelt werden.

Zur Frage 3

Die Landesregierung prüft derzeit die Möglichkeit der Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften mit dem Ziel, die unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich der Wirksamkeit von Reisekostenverzichtserklärungen angestellter und beamteter Lehrkräfte zu beseitigen. Im Übrigen sind die zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegenüber dem Vorjahr von Kürzungen ausgenommen worden.

Zur Frage 4

Nach Einschätzung der Landesregierung werden Klassenfahrten an nordrhein-westfälischen Schulen trotz der durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung verursachten Probleme "in einem ordentlichen Maße" durchgeführt.

Zur Frage 5

Die Landesregierung misst Schulwanderungen und Schulfahrten einen unverändert hohen Stellenwert im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen zu.